

Weisung der Landeskanzlei für die Durchführung der Ersatzwahl vom 27. September 2020 im Friedensrichterkreis 11 (Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg) für den Rest der Amtsperiode bis 31. März 2022

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
- 1.2 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120).
- 1.3 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (SGS 120.11).
- 1.4 Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (GOG; SGS 170) (namentlich §§ 18, 19, 31 und 33)
- 1.5 Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz; SGS 150) (namentlich §§ 4, 67 und 68)
- 1.6 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1).
- 1.7 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11).

2 Leitung, kantonales Wahlbüro

- 2.1 Die Vorbereitung, die Leitung und die Aufsicht über die Durchführung der Wahl obliegen der Landeskanzlei.
- 2.2 Als kantonales Wahlbüro ermittelt die Landeskanzlei aufgrund der Protokolle der Gemeindewahlbüros das Ergebnis und veröffentlicht dieses im Amtsblatt.
- 2.3 Bis zur Publikation im Amtsblatt haben die Veröffentlichungen des Ergebnisses im Internet provisorischen Charakter.

3 Wahlberechtigung, Stimmregister

- 3.1 Wahlberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr und politischem Wohnsitz im Kanton, ausgenommen die Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
- 3.2 Wahlberechtigt sind Auslandschweizerinnen und –schweizer, die sich im Auslandschweizerregister der zuständigen Vertretung im Ausland und im Stimmregister ihrer letzten Schweizer Wohnsitzgemeinde eingetragen haben.
- 3.3 In das Stimmregister sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahltags vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

4 Stimmberechtigung, Wählbarkeit

- 4.1 Wählbar sind alle im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen.
- 4.2 Stimmberechtigt sind die Stimmberechtigten im entsprechenden Kreis.

5 Wahlunterlagen

- 5.1 Die Stimmrechtsausweise und die amtlichen Wahlzettel müssen bis spätestens **Donnerstag, 17. September 2020** im Besitz der Stimmberechtigten sein. Wer bis zu diesem Tag die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, hat diese bis **Dienstag, 22. September 2020** bei der Gemeindekanzlei zu verlangen.
- 5.2 Die Wahlzettel und ein Informationsblatt mit den bis **Montag, 10. August 2020**, gemeldeten Namen der Kandidaten und Kandidatinnen wurden von der Landeskanzlei gedruckt und den Gemeinden zur Verteilung an die Stimmberechtigten zugestellt.

6 Stimmabgabe

- 6.1 Die Stimmabgabe an der Urne hat durch die Stimmberechtigten persönlich zu erfolgen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Wahlbüro abzugeben, die Wahlzettel sind vom Wahlbüro kennzeichnen zu lassen und in die Urne zu werfen.
- 6.2 Die briefliche Stimmabgabe ist bis 17 Uhr des Vortags zum Wahltag (Eintreffen auf der Gemeindekanzlei) möglich. Die ausgefüllten Wahlzettel sind in einem separaten Umschlag zu verschliessen, und dieser Umschlag ist in das Stimmrechtscouvert zu legen. Zur Gültigkeit muss der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift des bzw. der Stimmberechtigten versehen sein.
- 6.3 Das Stimmrechtscouvert kann verschlossen direkt oder in einem an die Gemeindekanzlei zuhänden des Wahlbüros adressierten Briefumschlag in der Gemeindekanzlei

abgegeben oder in deren Briefkasten gelegt oder mit der Post frankiert an diese geschickt werden.

7 Protokoll

- 7.1 Über die Urnenwahl ist vom Wahlbüro ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die Formulare werden den Gemeinden von der Landeskanzlei zugestellt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
- 7.2 Das Protokoll ist nach Abschluss der Auszählung (Wahlsonntag) der Landeskanzlei (Haupteingang Regierungsgebäude, Schalter) bis **Mittwoch, 30. September 2020, 12.00 Uhr**, abzugeben oder mittels Post zuzusenden.

8 Ergebnis

- 8.1 Das Wahlbüro hat das Wahlergebnis sofort nach der Ermittlung der Landeskanzlei gemäss dem zugestellten Formular (Protokoll) telefonisch zu melden.
- 8.2 Das Wahlbüro hat das Wahlergebnis unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

9 Beschwerden

- 9.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen bzw. Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat eingeschrieben einzureichen.
- 9.2 Die Beschwerde muss einen klaren Antrag enthalten sowie eine Begründung. In der Beschwerdebegründung ist u.a. glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang dazu geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

10 Nachwahl

- 10.1 Eine allfällige Nachwahl findet am **29. November 2020** statt. Wahlvorschläge für diese Nachwahl können bis spätestens **Montag, 5. Oktober 2020, 17.00 Uhr**, bei der Landeskanzlei eingereicht werden.

Landeskanzlei